

# MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 19. Oktober 2004 - 5. Stück

---

Sämtliche personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## ORGANISATION

- 6. Ausschreibung der Personalvertretungswahl 2004 und der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen**

## **6. Ausschreibung der Personalvertretungswahl 2004 und der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen**

Der Zentralwahlausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Bedienstete an den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Wissenschaft sowie Bundesbedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) schreibt gemäß § 20 Absatz 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der geltenden Fassung, die Wahlen in die Personalvertretungen des Zentralausschussbereiches, somit in die Dienststellenpersonalvertretungen (Dienststellenausschüsse und Vertrauenspersonen) und in den Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Bedienstete an den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Wissenschaft sowie Bundesbedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) auf Grund des Beschlusses der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gemäß § 20 (1) PVG für

**Mittwoch, 1. Dezember 2004, und  
Donnerstag, 2. Dezember 2004,**

aus.

Die Ausschreibung der Personalvertretungswahl für die Universitätslehrer erfolgt durch den für die Universitätslehrer zuständigen Zentralwahlausschuss.

Der Zentralwahlausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Bedienstete an den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Wissenschaft sowie Bundesbedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) schreibt weiters die Wahl der Behinderten-Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen) gemäß §§ 22a und 22b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der geltenden Fassung, auf Grund des Beschlusses der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gemäß § 20 (1) PVG gleichfalls für

**Mittwoch, 1. Dezember 2004, und  
Donnerstag, 2. Dezember 2004,**

aus.

Die Dienststellenleiter werden ersucht, die Wahlausschreibung **unter Verwendung des beiliegenden Formblattes** (<http://www.meduniwien.ac.at/index.php?id=342>) gemäß § 5 Absatz 1 der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, in der geltenden Fassung, **unverzüglich kundzumachen**. Der Tag der Kundmachung ist auf dem



Aushangsexemplar zu vermerken. Überdies wird ersucht, einen Aktenvermerk über den Zeitpunkt der Kundmachung anzulegen.

Gemäß § 20 Absatz 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967 ist die Wahlausschreibung jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen kundzumachen, deren Personalvertreter gewählt werden. Daher ergeht diese Einladung zur Kundmachung an **alle** Dienststellen ohne Rücksicht darauf, ob bei ihnen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden sind oder nicht. Sind solche zu bilden, ist dem Vorsitzenden des Wahlausschusses ein Exemplar dieses Rundschreibens und des beiliegenden Formblattes der Wahlausschreibung zur Kenntnisnahme auszuhändigen. Ein weiteres Exemplar dieses Formblattes ist für den dortigen Akt bestimmt.

**Stichtag** für die Feststellung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist der 42. Tag vor dem Wahltag (somit der 20. Oktober 2004). Dies gilt auch für die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Wahlausschreibung vom Dienststellenleiter**

**unverzüglich**

**(spätestens jedoch am 20. Oktober 2004) kundzumachen ist.**

Im Gegensatz zur Kundmachung der Wahlausschreibung obliegt die **Wahlkundmachung** (§ 5 Absatz 2 der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung 1967) den **Dienststellenwahlausschüssen**. Ein diesbezügliches Rundschreiben des Zentralwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Bedienstete an den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Wissenschaft sowie Bundesbedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) wird noch gesondert erfolgen.

Für den Zentralwahlausschuss:  
Klemens HONEK  
Der Vorsitzende